

# **1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23. März 2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Boostedt vom 26. Mai 2003 erlassen:

## **Artikel I**

### **§ 2 – Aufwandsentschädigungen wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des **Höchstsatzes**.

**Absatz 3** wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 3 – Sitzungsgeld wird wie folgt neu gefasst:**

1. Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
2. Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung mindestens 8 Stunden gedauert hat.
3. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes, abzüglich 10 %, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag**, und zwar für die Teilnahme
  - a) an Sitzungen der Gemeindevertretung
  - b) an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,
  - c) an Sitzungen der Fraktionen.
4. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses sind, an dessen Sitzung sie dennoch teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an dieser Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes, abzüglich 10 %, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag**.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes, abzüglich 10 %, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag**. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie weder als Mitglied noch als stellvertretendes Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von **5 Euro**.

5. Ausschussvorsitzende und bei der Verhinderung deren Vertretende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes, abzüglich 10 %, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag**.
6. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes oder bei deren Verhinderung deren Vertretende erhält nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in **Höhe von 17,-- Euro**.

## Artikel II

**Die vorstehend aufgeführten Artikel treten rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.**

Boostedt, den 27. März 2009

Gez. Rüdiger Steffensen                      (L.S.)  
Bürgermeister